

Interkantonale Fachklassen für Fernseh- und Radioelektriker- sowie Fernseh- und Radioelektroniker-Lehrlinge

Vf des Erziehungs-Departementes vom 25. April 1977

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963¹⁾, Artikel 19 der Verordnung vom 30. März 1965 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung²⁾ und auf § 1 litera e der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung vom 10. April 1973³⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1977/1978 werden alle Fernseh- und Radioelektriker- sowie Fernseh- und Radioelektroniker-Lehrlinge für den obligatorischen Unterricht interkantonalen Fachklassen zugewiesen.
2. Fernseh- und Radioelektriker- sowie Fernseh- und Radioelektroniker-Lehrlinge des ersten Lehrjahres der Schulkreise Grenchen, Solothurn, Balsthal und Olten besuchen den Unterricht an der Gewerbeschule in Brugg.
3. Fernseh- und Radioelektriker- sowie Fernseh- und Radioelektroniker-Lehrlinge der Schulkreise Breitenbach und Dornach besuchen den Unterricht wie bisher an der Gewerbeschule der Stadt Basel.

¹⁾ Aufgehoben. Es gilt das BBG vom 19. April 1978; SR 412.10.

²⁾ Aufgehoben. Es gilt die BBV vom 9. November 1979; SR 412.101.

³⁾ Aufgehoben. Es gilt die BBV SO vom 19. August 1986; BGS 416.112.